

Benutzungssatzung für Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Satzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Scherstetten folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Gemeinde einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung. Sein Besuch ist freiwillig.

(2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
2. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen 1 - 3 sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Hierüber entscheidet der Gemeinderat jeweils nach Schluß der Anmeldung vor Beginn eines neuen Kindergartenjahres.

(3) Wenn keine Einstufung nach den Dringlichkeitsstufen (§ 1 Abs. 2 der Kindertageseinrichtungs-Satzung) möglich ist, dann erfolgt die Auswahl und Aufnahme nach dem Alter der Kinder.

§ 2 Anmeldung

(1) Anmeldung ist während der Betriebszeit bei der Leitung des Kindergartens möglich. Bei der Anmeldung sind die gewünschten Buchungszeiten im Sinne von § 5 festzulegen.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Aufnahme ist grundsätzlich nicht fristgebunden.

(2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß § 1 Abs. 2.

(3) Nicht aufgenommen werden Kinder über 10 Jahren sowie Kinder aus anderen Gemeinden, für die keine Förderzusage der Aufenthaltsgemeinde vorliegt.

§ 4 Gesundheitsnachweis

Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten haben die Erziehungsberechtigten auf Verlangen der Gemeinde eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder den Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Aus dem Nachweis muß zu ersehen sein, ob das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist.

§ 5 Öffnungszeiten, Ferien

- (1) Der Kindergarten ist geöffnet von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr
- (2) Der Kindergartenbesuch hat sich an den folgenden möglichen Buchungszeiten zu orientieren:
 - a) Kernzeit 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 - b) Staffelnstunden 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr und 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr
 - c) Die Buchung der Kernzeit ist verpflichtend, die Buchung von Staffelnstunden freiwillig.
 - d) Die Buchung einer oder mehrerer Staffelnstunden ist nur für jeweils ganze 60 Minuten zusammenhängend mit der Kernzeit möglich.
- (3) Für Schulkinder können abweichend von Abs. 2 nachmittags einzelne Staffelnstunden gebucht werden.
- (4) Die Buchung hat an allen Wochentagen in gleicher Art zu erfolgen, mit Ausnahme der Freitage.
- (5) Änderungen in den Buchungszeiten sind nur einmal monatlich mit sofortiger Wirkung zulässig.
- (6) Die Kinder sind pünktlich zu den Buchungszeiten zu bringen und abzuholen.
- (7) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Buchungszeiten, können diese von Amts wegen für das betroffene Kind neu festgesetzt werden.
- (8) Der Kindergarten ist während der Sommermonate mindestens 3 Wochen geschlossen. Weiterhin bleibt der Kindergarten an gesetzlichen Feiertagen ganztags und an Silvester und Faschingsdienstag ab 12.00 Uhr geschlossen. Darüber hinaus regeln sich die Ferien nach dem tariflichen Urlaubsanspruch des Personals. Die genaue Festlegung erfolgt durch den Gemeinderat nach vorheriger Beratung mit der Kindergartenleiterin und dem Kindergartenbeirat. Die Termine der Schließungszeiten werden jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.
- (9) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 6 Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kindergarten nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt,

muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar pünktlich zum Ende der jeweiligen Buchungszeit. Die Kindergartenleiterin ist dafür verantwortlich, dass diese Erklärung vorliegt.

(3) Wenn Kinder aus den Ortsteilen Konradshofen oder Erkhausen mit dem Bus zum Kindergarten gebracht werden bzw. abgeholt werden, dann werden die Kinder vom Kindergartenpersonal an der Bushaltestelle in unmittelbarer Nähe des Kindergartens abgeholt bzw. zur Bushaltestelle gebracht und bis zur Abfahrt des Busses beaufsichtigt. Die Fahrt mit dem Schulbus selbst geschieht auf Verantwortung nicht der Gemeinde, sondern der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Leidet das Kind an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedermöglichkeit des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(2) Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

(3) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 8 Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat.
2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Besuchsgebühr während der letzten zwei Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde.

(4) Erklärung nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform. Die Entscheidungen trifft in allen Fällen des § 8 der Träger.

§ 9 Kündigung durch Erziehungsberechtigte

(1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jederzeit zulässig.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(2) Sprechstunden finden nach Rücksprache mit der Kindergartenleiterin statt.

§ 12 Betretungsrecht

Das Betreten des Kindergartens ist Erziehungsberechtigten nur mit Genehmigung der Kindergartenleiterin gestattet.

§ 13 Unfallversicherung

Die im Kindergarten aufgenommenen Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts im Kindergarten und während seiner Veranstaltungen im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

Der Träger des Kindergartens kann für die Beschaffung von Spielmaterial, das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag verlangen, dessen Höhe in der Kindergartengebührensatzung festgelegt wird. Der Pauschalbetrag ist mit den Benutzungsgebühren zu bezahlen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. September 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.07.1998 und deren Änderungssatzung vom 04.05.2005 außer Kraft.

Scherstetten, den 07.09.2006

Baur, 1. Bürgermeister

Beschluß in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 06.09.2006

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Stauden-Bote“ vom 15.09.2006